

Wasserwehrsatzung der Stadt Plauen

Vermerke	Beschluss		Ausfertigung		Mitteilungsblatt			Inkrafttreten
	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Seite	
Satzung	2005-01-20	6/04-18	2005-01-21	-	2005-02-04	2	15	2005-02-04

Aufgrund von § 102 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2004 (SächsGVBl. S. 374) und der §§ 4, 10 Absatz 4 und 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333) hat der Stadtrat der Stadt Plauen mit Beschluss vom 20. Januar 2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Stadt Plauen richtet einen Wasserwehrdienst ein.

(2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Stadt Plauen nach § 101 SächsWG verpflichtet ist, insbesondere die Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Stadtgebiet von Plauen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

(3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

(1) Die Stadt Plauen trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang an den Gewässern im Stadtgebiet die erforderlichen personellen, materiellen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst).

(2) Das Nähere wird im Hochwasseralarm- und Gefahrenplan geregelt.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Gebiet der Stadt Plauen ist der Oberbürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus und bestimmt den Leiter des Einsatzes. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen.

(2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt Plauen wahr und leitet nach den Weisungen des Oberbürgermeisters die Maßnahmen der Wasserwehr.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

(1) Der Oberbürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:

- a) die Feuerwehr der Stadt Plauen,
- b) die Mitarbeiter der Stadtverwaltung der Stadt Plauen,
- c) die zur Mitwirkung im Katastrophenschutz verpflichteten Hilfsorganisationen sowie
- d) freiwillige Helfer.

Für den Fall, dass deren Kräfte und Mittel nicht ausreichen, können

- e) die Einwohner und
- f) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gemäß § 10 Absatz 3 SächsGemO

zu Maßnahmen des Wasserwehrdienstes herangezogen werden.

Die Auswahl der Kräfte und Mittel orientiert sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderliche Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

(2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchstabe e) und f) sollen einen Bescheid mit folgendem Inhalt erhalten:

- a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
- b) Art der Dienstpflicht i. S. d. § 5 Abs. 1,
- c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
- d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

(3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.

(4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Stadt unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Stadt zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Oberbürgermeisters oder der von ihm beauftragten Personen (§ 102 Absatz 2 Satz 3 SächsWG).

§ 5 Heranziehung und sonstige Befugnisse

(1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. e) und f) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und/oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.

(2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Stadt Plauen den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.

(3) Die nach § 4 Absatz 1 Buchst. e) und f) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und/oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Stadt Plauen kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Stadt Plauen hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.

(4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Sept. 2003 (SächsGVBl. S. 614, ber. S. 913).

(5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen des Wasserwehrdienstes verursacht wurden, leistet die Stadt Plauen eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Stadt Plauen haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen wurden. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Die Stadt Plauen haftet nicht für unrechtmäßig errichtete oder bestehende Anlagen.

(6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Feuerwehr zu benachrichtigen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) trotz seiner Heranziehung nach § 4 Absatz 1 seiner Verpflichtung nach § 5 Absatz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
- b) seiner Pflicht nach § 5 Absatz 6 nicht nachkommt, unverzüglich die Feuerwehr zu benachrichtigen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000,- EUR geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Plauen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Plauen, den 21. Januar 2005

Ralf Oberdorfer
Oberbürgermeister